



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 6 (S. 126-127)**
Titel **Gesetz betreffend den Wahlkreis Weißlingen-Russikon.**
Ordnungsnummer
Datum 21.12.1840

[S. 126] Der Große Rath,
in Abänderung des Art. 7. des Gesetzes vom 15. Hornung 1838 und des Art. 1. des
Gesetzes vom 20. Brachmonat 1831,
beschließt:

Art. 1. Der 30ste Wahlkreis (Weißlingen-Russikon) wird in zwei Wahlkreise eingetheilt,
nämlich:

30ster Wahlkreis:	Einwohner.	Mitglieder des Großen Rathes.
Weißlingen und Russikon	3428	3
Weißlingen und Russikon.		
31ster Wahlkreis:		
Wildberg und Wyla	2207	2
Wildberg und Wyla.		

Art. 2. Die Nummern der weiter folgenden Wahlkreise werden dem vorhergehenden
Artikel gemäß abgeändert.

Art. 3. Die Wahlen für den Großen Rath werden, von vier zu vier Jahren abwechselnd,
in den beiden Hauptorten des betreffenden Wahlkreises vorgenommen; das Jahr 1842
bildet den Anfangstermin für den angeordneten Wechsel. Sollte in der Zwischenzeit die
Stelle eines von dem bisherigen Wahlkreise Weißlingen-Russikon gewählten Mitgliedes
des Großen Rathes erledigt werden, so hat sie auch der bisherige Wahlkreis wieder zu
besetzen.

Art. 4. Der bisherige Zunftgerichtskreis Weißlingen und Russikon wird in zwei
Zunftgerichtskreise: // [S. 127]

 Weißlingen und Russikon,
 Wildberg und Wyla,

eingetheilt.

Die Zunftversammlungen finden, je von zwei zu zwei Jahren abwechselnd, in den
beiden Hauptorten des betreffenden Kreises Statt.

Art. 5. Sonntags den 4. Juli 1841 sind die Wahlen für die beiden neuen Zunftgerichte
von den betreffenden Zunftversammlungen vorzunehmen, an welchem Tage sich das
bestehende Zunftgericht Weißlingen-Russikon auflöst. Die ersten Erneuerungswahlen
finden sodann im Juli 1843 Statt, und zwar nach umgekehrter Ordnung der Erwählung
zuerst für die kleinere Hälfte der Mitglieder der beiden Zunftgerichte und je für einen
der zwei Ersatzmänner.



Art. 6. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 21. Christmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 31. Christmonat 1840.

Der Amtsbürgermeister,

C. von Muralt.

Der zweite Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.02.2016]